

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## Stempel und Gebühren

I.		Gebühren- satz samt Zuschlag		II.		Gebühren- satz samt Zuschlag		III.		Gebühren- satz samt Zuschlag	
K		K	h	K		K	h	K		K	h
über	bis			über	bis			über	bis		
	150	—	10		40	—	14		20	—	14
	150	300	— 20		40	80	— 26		20	40	— 26
	300	600	— 40		80	120	— 38		40	60	— 38
	600	900	— 60		120	200	— 64		60	100	— 64
	900	1200	— 80		200	400	1 26		100	200	1 26
	1200	1500	1 —		400	600	1 88		200	300	1 88
	1500	1800	1 20		600	800	2 50		300	400	2 50
	1800	2100	1 40		800	1600	5 —		400	800	5 —
	2100	2400	1 60		1600	2400	7 50		800	1200	7 50
	2400	2700	1 80		2400	3200	10 —		1200	1600	10 —
	2700	3000	2 —		3200	4000	12 50		1600	2000	12 50
	3000	6000	4 —		4000	4800	15 —		2000	2400	15 —
					4800	6400	20 —		2400	3200	20 —

und so fort von je 3000 K um 2 K mehr, wobei ein Restbetrag unter 3000 K als voll anzunehmen ist.

Dieser Scala unterliegen Wechsel, deren Zahlung bei Ausstellung im Inlande spätestens in 6 Monaten, bei Ausstellung im Auslande spätestens in 12 Monaten erfolgen soll; für Anweisungen von Kaufleuten oder auf Kaufleute, wofern die Leistung in Geld besteht und die Zahlbarkeit nicht auf höchstens 8 Tage vom Ausstellungstage beschränkt ist; für Schuldscheine über Vorschüsse auf Staats- und andere Wertpapiere oder Waren, von statutenmäßig zu Vorschüssen berechtigten Anstalten auf höchstens drei Monate oder Prolongation auf gleiche Zeit; endlich für einseitige Verpflichtungen von Kaufleuten über Geld, namentlich auch für Schuldscheine über Vorschüsse auf Wertpapiere oder Waren.

und so fort bis 16.000 K; über 16.000 K ist von je 800 K eine Mehrgebühr samt außerordentlichem Zuschlag von 2 K 50 h zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 800 K für voll anzunehmen ist.

Dieser Scala unterliegen alle entgeltlichen Rechtsgeschäfte über bewegliche, schätzbare Sachen, die eine Vermögensübertragung, Rechtsfestigung oder die Aufhebung oder Erfüllung einer Verbindlichkeit in sich schließen, worüber eine Rechtsurkunde unter was immer für einer Form oder Benennung ausgefertigt wird oder von welchen ohne eine solche Ausfertigung durch besondere gesetzliche Anordnung oder spezielle Gestattung die unmittelbare Gebührenentrichtung eintritt, wenn sie nicht ausdrücklich von der Gebührenpflicht ausgenommen oder einer der anderen Skalen (I, III) oder der Prozentualgebühr, oder im Tarife der fixen Stempelgebühr zugewiesen sind, und für Bodenpacht-, Erbpacht-, Erbzinnsverträge und Verträge über Dienstbarkeiten.

und so fort bis 8000 K; über 8000 K ist von je 400 K eine Mehrgebühr samt dem außerordentlichen Zuschlage von 2 K 50 h zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 400 K als voll anzunehmen ist.

Dieser Scala unterliegen: Verträge über Dienstleistungen in den im Gesetze bezeichneten Fällen, Kauf- und Tauschverträge über bewegliche Sachen, Lieferungsverträge, die sich als Verkäufe beweglicher Sachen darstellen, entgeltliche Zeisionen und Verzichtleistungen auf andere Rechte, als: Schuldsforderungen und Aktien, Hoffnungskäufe beweglicher Sachen, worunter auch Kuxen, Erwerbungen von Leibrenten mit beweglichen Sachen, Schuldscheine auf den Überbringer auf mehr als 10 Jahre und die Verträge, durch welche Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien auf porteur auf länger als 10 Jahre begründet werden.

richte  
wenn  
Rech  
Part  
und  
wie  
und  
unter  
  
Arm  
lager  
  
a) i  
b) b  
n  
3  
a  
c) i  
d) u  
e) u  
f) u  
g) h  
Tra  
unte  
weg  
heite  
—  
jowi